

# Regionalplan Düsseldorf (RPD)

## 3. Kommunaltabelle Gemeinde Bedburg-Hau

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Regionalplanerische Bewertungen zu Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung, die erst nach Erstellung der Unterlagen für die Erörterung im 2. Quartal 2017 ausgewertet wurden (inkl. 3. Beteiligung).	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu Eintragungen links
Bedburg-Hau-	PZ1a		
Bedburg-Hau-	PZ1b		
Bedburg-Hau-	PZ1ba		
Bedburg-Hau-	PZ1bb		
Bedburg-Hau-	PZ1bc		
Bedburg-Hau-	PZ1c		
Bedburg-Hau-	PZ1ca		
Bedburg-Hau-	PZ1d		
Bedburg-Hau-	PZ1e		
Bedburg-Hau-	PZ1ea		
Bedburg-Hau-	PZ1eb		
Bedburg-Hau-	PZ1ec		
Bedburg-Hau-	PZ1ed		
Bedburg-Hau-	PZ2a		
Bedburg-Hau-	PZ2b		
Bedburg-Hau-	PZ2c		
Bedburg-Hau-	PZ2d		
Bedburg-Hau-	PZ2da	Im Nachgang der Frist zur 3. Beteiligung zum Regionalplan Düsseldorf und im Nachgang der 2. Erörterung erheben einige Beteiligte aus der Öffentlichkeit Bedenken gegen die Erweiterung	Ö-2017-10-25-A/01

	<p>eines Bereiches zum Schutz der Natur östlich von Bedburg-Hau-Huisberden. Es wird kritisiert, dass der BSN den Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes erheblich betreffen würde. Im Kreis Kleve seien zuletzt viele BSN im RPD gestrichen worden, die Streichungen umfassen nicht den in Rede stehenden BSN, obwohl die Flächen innerhalb des BSN im Eigentum eines Landwirts liegen. Zur Umsetzung von naturschutzfachlichen Maßnahmen sei das Einverständnis des Landwirts einzuholen. Der überwiegende Teil würde zudem landwirtschaftlich genutzt werden, artenreiches Dauergrünland war und sei hier nicht vorzufinden, wie aus einem Anhang, welcher der Stellungnahme beigefügt wird, ersichtlich wird. Dies belege eine fehlende Schutzwürdigkeit der Flächen. Daher solle der Bereich als BSLE dargestellt werden. Eine Wiedervernässung der Flächen sei aufgrund der topografischen Verhältnisse nicht möglich. Die beim Straelener Veen vorliegenden Erkenntnisse sind bei dem in Rede stehenden BSN ähnlich, sodass der BSN insgesamt zurückgenommen werden müsste. Die Flächen würden künstlich feucht gehalten werden, dementsprechend könne es sich nicht um eine Bruch- und Auenlandschaft handeln. Der Biotopkorridor sei außerdem breit genug, die Flächen erfüllten keine Vernetzungsfunktion. Die Grundlagen für die erweiterte Schutzgebietsausweisung seien nicht nachvollziehbar.</p> <p><b>Der Anregung zur Streichung des gegenüber dem GEP 99 erweiterten BSN in Bedburg-Hau westlich Huisberden wird nicht gefolgt.</b> Der Bereich ist Teil eines BSN, der auf der Grundlage des Biotopverbundes herausragender Bedeutung aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV NRW ausgewiesen worden. Der BV 1 mit der Kennung VB-D-4103-0005 erstreckt sich auf die Niederung des Kellener Altrheins sowie den Tiller Graben mit Gewässern, Röhrichtbeständen, Weiden-Auwald, Hochstaudenfluren (...) und auch begleitendem Grünland. Teilweise ist im Bereich zum Schutz der Natur eine Landschaftsschutzgebietsverordnung ausgewiesen worden. Außerdem liegt hier das durch die EU-Kommission ausgewiesene EU-Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“. Die Wertigkeiten im Bereich westlich Huisberden wurden seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve im Rahmen der im Nachgang der 1. Erörterung zum Regionalplan vorgeschlagenen Flächenänderungen nicht widerlegt oder kritisiert. Die Regionalplanungsbehörde geht daher davon aus, dass die Daten Grundlagen richtig sind. Daher ist dieser BSN auch nicht als Streichung in die 3. Beteiligung aufgenommen worden.</p> <p>Sofern sich herausstellt, dass die innerhalb der im Regionalplan als BSN dargestellten Flächen, die unter anderem aufgrund des Grünlandvorkommens abgegrenzt worden sind, die im Fachbeitrag des LANUV beschriebenen Wertigkeiten gar nicht aufweisen können und die</p>	
--	---	--

		<p>Datengrundlagen sich geändert haben oder korrigiert werden müssen, müssen im Zuge der Landschaftsplanung auch keine naturschutzfachlichen Maßnahmen ergriffen werden. Denn gemäß Ziel Z1 des RPD sind im Zuge der Landschaftsplanung (der Kreise und kreisfreien Städte) nur die schutz- und entwicklungsbedürftigen Landschaftsteile zu konkretisieren und für diese die erforderlichen Schutz- und Entwicklungsziele, Maßnahmen, Ge- und Verbote zu bestimmen. Wenn die Voraussetzung der Schutz- und Entwicklungsbedürftigkeit nicht für diese Flächen zutrifft, dann ist Z1 entsprechend gar nicht anzuwenden. Es wird abschließend jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage im Vogelschutzgebiet bereits eine Schutzwürdigkeit angezeigt ist. Zu den Lebensräumen der im Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten gehört neben den Lebensraumtypen wie Feuchtwiesen, Altwasser, Auenwäldern, Röhrichten und Kleingewässern auch die <b>Agrarlandschaft</b>, <u>zu der auch Ackerflächen gehören</u>.</p> <p>Durch die regionalplanerische Festlegung eines BSN, das ein Ziel der Raumordnung ist, werden keine Eingriffe in das Eigentum oder in die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ausgelöst, da die BSN und BSLE sowie die textlichen Vorgaben nur für die in §§ 4 und 5 genannten Stellen relevant sind.</p> <p>Des Weiteren können Mindest- oder Maximalbreiten für die Herstellung eines Biotopverbundkorridors nicht pauschal festgelegt werden, da die Eignung als Biotopverbund auch stark von der erforderlichen Größe der Lebensräume (Habitat)- und Ausbreitungsräume (Wandung und Nahrungssuche) der vorkommenden Tier- und Pflanzen und ihren Gemeinschaften abhängt. Der Biotopverbund besteht daher nicht nur aus Kernbereichen (z. B. NSG), sondern auch Verbindungsflächen oder auch Flächen, die als Puffer zu den Kernbereichen dienen und einen ausreichenden Abstand zwischen den Kernbereichen und möglichen Störungsquellen herstellen. Die Biotopverbundkonzepte auf Ebene der Regionalplanung sollen durch die örtliche Landschaftsplanung konkretisiert werden. Die Aussage des Beteiligten, es läge ein ausreichend breiter Korridor vor, stützt sich nicht auf konkrete Erkenntnisse zum Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten und deren Lebens- und Ausbreitungsräume. Daher kann diese Aussage nicht geteilt werden.</p> <p><b>Der Anregung zur Streichung wird nicht gefolgt. Etwaige Bedenken dagegen werden abgelehnt.</b></p>	
Bedburg-Hau-	PZ2db		
Bedburg-Hau-	PZ2dc		
Bedburg-Hau-	PZ2dd		
Bedburg-Hau-	PZ2de		

Bedburg-Hau-	PZ2e		
Bedburg-Hau-	PZ2ea		
Bedburg-Hau-	PZ2ea-1		
Bedburg-Hau-	PZ2ea-2		
Bedburg-Hau-	PZ2eb		
Bedburg-Hau-	PZ2ec		
Bedburg-Hau-	PZ2ec-1		
Bedburg-Hau-	PZ2ec-2		
Bedburg-Hau-	PZ2ec-3		
Bedburg-Hau-	PZ2ec-4		
Bedburg-Hau-	PZ2ed		
Bedburg-Hau-	PZ2ee		
Bedburg-Hau-	PZ3aa-1		
Bedburg-Hau-	PZ3aa-2		
Bedburg-Hau-	PZ3ab-1		
Bedburg-Hau-	PZ3ab-2		
Bedburg-Hau-	PZ3ac		
Bedburg-Hau-	PZ3ba-1		
Bedburg-Hau-	PZ3ba-2		
Bedburg-Hau-	PZ3bb-1		
Bedburg-Hau-	PZ3bb-2		
Bedburg-Hau-	PZ3bc		
Bedburg-Hau-	PZ3c		
Bedburg-Hau-	PZ3d		
Bedburg-Hau-	PZ3da		
Bedburg-Hau-	PZ3db		
Bedburg-Hau-	PZ3e		
Bedburg-Hau-	PZ3fa		
Bedburg-Hau-	PZ3fb		
Bedburg-Hau-	PZ3fc		
Bedburg-Hau-	Sonstiges		